MIETVERTRAG

zwischen dem

Altpfadfinderverband Bischofstein, Basel

als Eigentümer und Vermieter (hiernach kurz APV)

und der

Pfadfinderabteilung Bischofstein, Basel

als Mieterin (hiernach kurz Abteilung)

1. Mietobjekt

Vermietet wird die aus drei Einheiten bestehende Holzbaracke am Eidgenossenweg in Basel.

Miteingeschlossen ist die Benützung des vom APV von den SBB gepachteten Landabschnittes wie er sich aus dem Bestandteil des Vertrages bildenden Situationsplan ergibt.

2. Mietdauer, Kündigung

Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Eine Kündigung hat unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Quartalsende (exkl. 31.12.) zu erfolgen. Vorbehalten bleibt das Kündigungsrecht der SBB aus dem Pachtvertrag gegenüber dem APV. Eine solche Kündigung gilt automatisch auch gegenüber der Abteilung.

3. Mietzins, Neben- und Betriebskosten

Der jährliche Mietzins beträgt Fr. 500.-- und ist spätestens bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres zu bezahlen.

Eine Mietzinserhöhung kann jederzeit erfolgen, wenn die SBB dem APV gegenüber einen höheren Pachtzins einverlangen.

Sämtliche Neben- und Betriebskosten die durch den Gebrauch der Mietsache entstehen gehen zu Lasten der Mieterin. Dazu gehören insbesondere

- Elektrizität für Heizung und Licht;
- Periodische Revision der Feuerlöschgeräte;
- kleinere Reparaturen (Fensterscheiben, Türschlösser etc. gemäss Ziff. 7) bis zum Totalbetrag von Fr. 100.-- pro Schadenereignis;
- Versicherungsprämien gemäss Ziff. 9 hiernach;

4. <u>Verwendungszweck</u>, <u>Untermiete</u>

Die Baracke wird der Abteilung für Sitzungen, Kurse, Höcke etc. vermietet.

Ohne schriftliche Zustimmung des APV ist eine Aenderung des Verwendungszweckes, die Untervermietung und die Abtretung der Miete nicht gestattet.

5. <u>Unterhaltspflicht des Vermieters</u>

Der APV hält das Mietobjekt in vertragsgemässem Zustand. Er übernimmt diejenigen Reparaturen und Erneuerungen die trotz der ordnungsgemässen Benützung erforderlich werden.

6. Sorgfaltspflicht des Mieters

Die Abteilung ist verpflichtet das Mietobjekt in gutem Zustand zu erhalten. Sie ist für Beschädigungen, die nicht Folge ordnungsgemässer Benützung sind, schadenersatzpflichtig. Auftretende Mängel oder Schäden, deren Behebung dem APV obliegt, sind diesem sofort zu melden. Ermächtigt der APV die Abteilung die Mängel selbst beheben zu lassen, so ersetzt der APV die der Abteilung dadurch entstandenen Kosten.

Die Abteilung ist verpflichtet, den zum Mietobjekt gehörenden Landabschnitt so zu unterhalten, dass ein guter Gesamteindruck erhalten bleibt. Das Areal darf nicht als Lagerplatz verwendet werden.

7. Kleine Reparaturen

Die kleinen für den gewöhnlichen Gebrauch des Mietobjektes erforderlichen Reparaturen und Ausbesserungen obliegen der Abteilung. Die Ausbesserungspflicht besteht unabhängig davon, ob die Mängel durch die Abteilung verursacht worden sind. Als kleine Reparaturen gelten insbesondere das Reparieren und Ersetzen von Türschlössern, Scharnieren, Schalter und Steckdosen der elektrischen Anlagen, defekten oder gesprungenen Scheiben, Glühbirnen und Sicherungen.

Die Abteilung hat diese Reparaturen unverzüglich zu veranlassen.

8. <u>Heimchef, Heimordnung</u>

Die Abteilung ernennt einen Heimchef mit Wohnsitz in Basel oder Umgebung und teilt dessen Adresse dem jeweiligen Präsidenten des APV mit.

Der Heimchef ist u.a. verantwortlich für die Einhaltung der in Ziff. 6 erwähnten Pflichten. Details werden in einer besonderen Heimordnung geregelt, die vom APV zu genehmigen ist.

Der Heimchef führt ein Verzeichnis der ausgegebenen Schlüssel.

In der Heimordnung ist auch ein Inventar über die Gegenstände, die zum Mietobjekt gehören, enthalten.

9. <u>Versicherungen</u>

Das Mietobjekt ist zu Lasten des APV gegen Brand- und Elementarschäden versichert. Ferner hat der APV auf seine Kosten eine Haushaftpflichtversicherung abgeschlossen.

Die Versicherung für das Mobiliar, insbesondere für das Material gegen Feuer- und Wasserschaden sowie Einbruchdiebstahl geht zu Lasten der Abteilung.

10. Mietbeendigung

Bei Beendigung der Miete hat die Abteilung das Mietobjekt in sauberem, besenreinem Zustand zu übergeben.

Die Feststellung allfälliger Mängel für deren Behebung die Abteilung verantwortlich ist, erfolgt spätestens innert Monatsfrist nach der Schlüsselabgabe.

11. Schlussbestimmungen

Durch diesen Vertrag werden alle früheren Vereinbarungen und Abmachungen ersetzt.

Die Bestimmungen des Obligationenrechts bleiben vorbehalten für alle durch diesen Vertrag nicht geregelten Fragen.

19. November 1988

Basel,

. Februar 1988

Altpfadfinderverband Bischofstein

Beilagen:

SituationsplanHeimordnung

Pfadfinderabteilung Bischofstein

f. laser / Mark

1. Burgi -/ Aguer

